GEMEINDE GANGELT

Bebauungsplan Nr. 66 "Hinter dem Kamp" Hastenrath

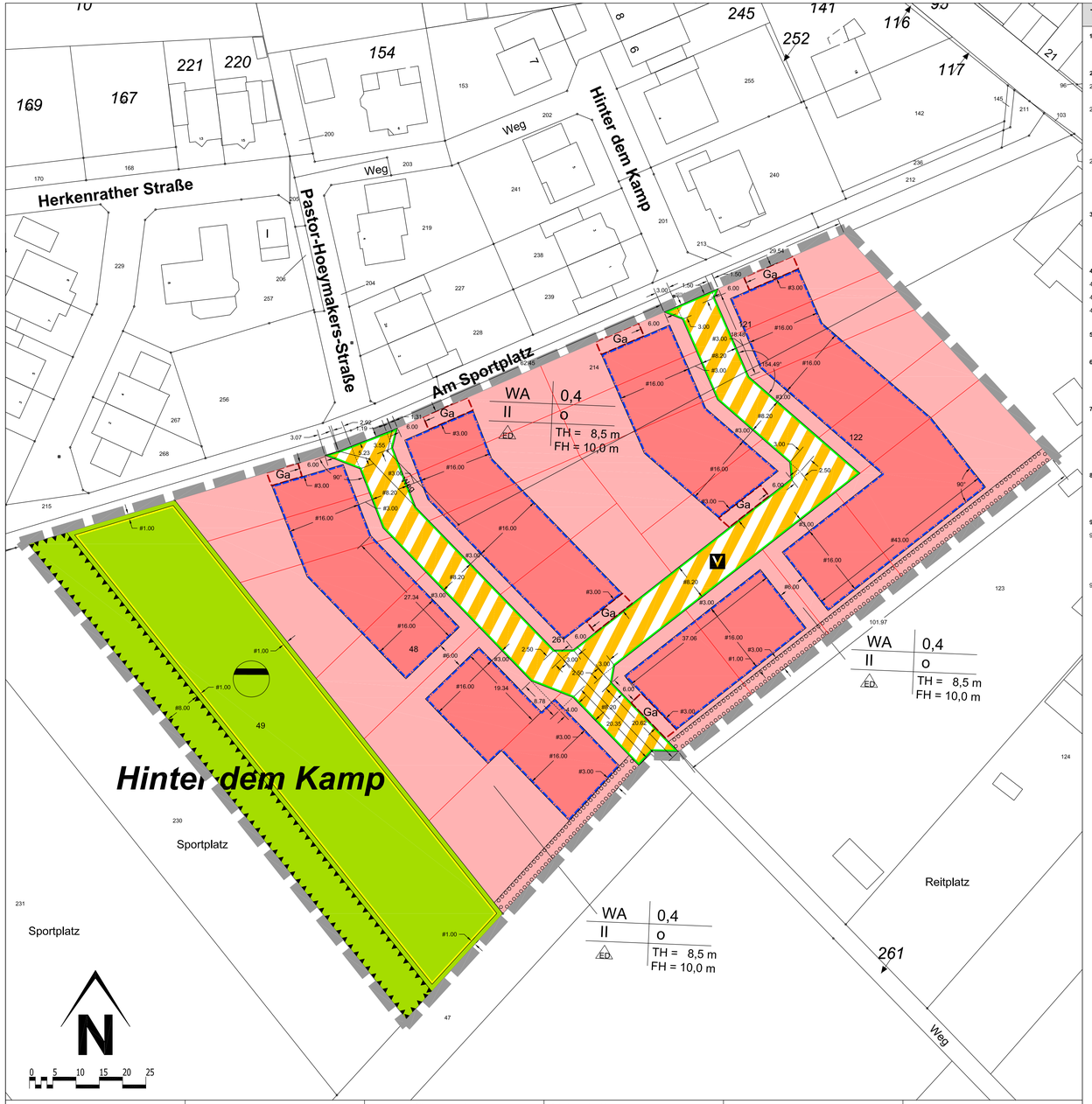

Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**

   Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen i.S.v. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. **Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und zulässige Zahl d. Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Im WA darf die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen durch Stellplätze und Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden. (i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

2.2 Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

2.3 Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante der Dachhaut.

3. **Überbaubare Grundstücksflächen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

   Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Terrassenüberdachungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, über die rückwärtigen Baugrenzen hinaus bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausnahmsweise zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bezugspunkt zur Bestimmung der rückwärtigen Baugrenze ist die jeweilige Grundstückseinfahrt.

4. **Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB LV.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**

4.1 Auf den privaten Grundstücken sind je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.

4.2 Garagen sind nur in den für sie vorgesehenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.3 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen muss der Abstand zwischen der Einfahrtseite der Garagen (Garagentor) und der Straßenbegrenzungslinie mindestens 6,0 m betragen.

5. **Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

   Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

6. **Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB LV.m. § 51a LWG NRW)**

   Das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser zu versickern.

7. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)**

   Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist auf den Flächen, die nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden, eine Streuobstwiese aus Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Obstgehölzen gemäß Pflanzliste C anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume II. Ordnung sind in einem Abstand von 15,0 m, versetzt, Mindestqualität Hochstamm 3xv, StU 12-12 anzupflanzen. Die Bereiche zwischen den Bäumen sind mit einer Rasenmischsaat als Fettwiese / Frischwiese zu begrünen und extensiv zu pflegen.

8. **Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

   Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzanlagen) ist eine Lärmschutzwand zu errichten, so dass auf der gesamten Länge der Lärmschutzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 4,0 m über der bestehenden Geländehöhe erreicht wird.

9. **Flächen für das Anpflanzen von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. Abs. 6 BauGB)**

9.1 Auf den Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte Bepflanzung in Form einer einreihigen Baum-/ Strauchhecke aus Sträuchern und/oder Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, versetzt, Mindestqualität 60/100 und die Bäume II. Ordnung in einem Abstand von 8,0-12,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., StU 12/14 anzupflanzen.

9.2 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsbilanzierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Pflanzliste A, Sträucher	
Schwarze Apfelbeere	Aronia melanocarpa
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kirschpflaume	Prunus cerasifera
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Rote Johannisbeere	Ribres rubrum
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wasserschneeball	Virbunum opulus

Tabelle 1: Pflanzliste A
Quelle: VDH GmbH

Pflanzliste B, Sträucher	
Laubbäume II. Ordnung	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Esskastanie	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Wildapfel	Malus communis
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Frühe Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyraster
Eberesche	Fraxinus excelsior
Elsbeere	Sorbus torminalis

Tabelle 2: Pflanzliste B
Quelle: VDH GmbH

Pflanzliste C, Laubbäume II. Ordnung	
Apfelhochstämme (Malus)	
	Boskop
	Kaiser Wilhelm
	Rheinischer Bohnapfel
	Rheinisches Seidenhemdchen
	Eiserapfel
	Jakob Lebel
	Jakob Fischer
	Rote Sternrenette
Birnenhochstämme (Pyrus)	
	Köstliche von Charneux
	Williams Christbirne
	Claps Liebling
	Münsterbirne
	Gellerts Butterbirne
Pflaumen Mirabellenhochstämme (Prunus)	
	Deutsche Hauszwetsche
	Große, grüne Reneklode
	Nancy Mirabelle
Kirschhochstämme (Prunus)	
	Schattenmorelle
	Große, schwarze Knorpelkirsche
	Gelbe Knorpelkirsche

Tabelle 3: Pflanzliste C
Quelle: VDH GmbH

10. **Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB LV.m. § 86 BauO NW)**

10.1 Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.

10.2 Doppelhauseinheiten sind mit gleicher Dachform, Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe, Dacheindeckung und Fassadenmaterialien auszuführen.

11. **Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Den Eingriffen in dem im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen werden 6.626 Punkte aus bereits durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Gangelt, Gemarkung Gangelt (4557), Flur 45, Flurstück 33 zugeordnet.

HINWEISE

Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg", über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Hornern 108", "Hastenrath 1", "Union 67" und "Union 68" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Rheinland" (zu gewerblichen Zwecken).

Ausweislich den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Ferner ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Grundwasserverhältnisse

Der Bereich des Planungsgebietes ist n ach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -61,42,63-2000-1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet In den nächsten Jahren Ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner Ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Baugrund und Tektonik

Das Plangebiet wird in nordwest - südöstlicher Richtung vom „Sprung In Gangelt" gequert. Bei Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen durch Braunkohlebergbau kann es zur Aktivierung dieser geologischen Störung kommen.

Erdbebengefährdung

Die Gemarkung Gangelt befindet slch In der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse S, gemäß der Karte Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149. April 2005.

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten, Insbesondere gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten In deutschen Erdbebengebieten", zu berücksichtigen Ist.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk Ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsstelle, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft Insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte.

Flugbetrieb

Das Plangebiet liegt Im Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrgesetz (LuftVG) des NATO-Flugplatzes Geilenkirchen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die slch auf die von Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Flugläm etc, beziehen, werden nicht anerkannt. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz kann es zu Einschränkungen der Kranhöhe kommen. Bei Änderungen der Bauhöhe Ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Bodendenkmalpflege

Die Bestimmungen nach §§ 15, 15 DSchG NW sind zu beachten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Tel.: 02452/9039-0, Fax: 02452/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten Ist abzuwarten.

Erdarbeiten

Bei allen Erdarbeiten Ist die besondere Wasserempfindlichkeit der Schluffe zu beachten. Die Erdarbeiten sind In hohem Maße witterungsabhängig. Der Baublauf Ist so zu planen, dass ungeschützte Flächen nicht längere Zeit freiliegen. Der Bodenaushub muss In Nasszeiten rückschreitend mit dem Tiefföffelbagger erfolgen. In Nasszeiten können Arbeitsunterbrechungen erforderlich werden. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten Im Straßenbau (ZTV E-StB 09) sind für alle Erdarbeiten zu berücksichtigen.

Baustraße

Die schluffigen Böden sind In Nasszeiten für Reifenfahrzeuge nicht befahrbar. Für den Bedarfsfall sind Baustraßen aus grobem, scharfkantigem Material auf Geotextil (GRK III) vorzusehen.

Deponierbarkeit

Die Bohrkernuntersuchungen ergaben keine Auffälligkeiten In Bezug auf Verunreinigungen. Chemische Analysen können beim Antreffen von auffälligen Schichten erforderlich werden.

Schichtwasser

In Nasszeiten kann sich in den bindigen Schichten Schichtwasser ausbilden.

Wegen der Wasserempfindlichkeit der Schluffe Ist auf eine sorgfältige Entwässerung des Erdplanums besonderer Wert zu legen. Hinweise dazu sind In den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-EW) vorzufinden.

Bauteile, die In den Boden einbinden und unterkellerte Bauwerke, sind nach DIN 18195-6, Abschnltt 9, gegen aufstauendes Sickerwasser abzudichten (Gründungssohle < 3 unter GOK). Bei Gründungstiefen größer 3,0 m unter GOK und Bauwerken, die ins Grundwasser eintauchen, Ist eine Abdichtung nach Abschnltt 8 der DIN 18195- 6 erforderlich. Es Ist zu beachten, dass die Außenwände und die Bodenplatte mit einem wasserundurchlässigen (diffusionsdichtem) Beton hergestellt werden.

Hinweis zur Geruchsimmissions-Richtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Hinter dem Kamp" In Gangelt-Hastenrath Ist mit landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen. Der nach der Geruchsimmissions-Richtlinie geltende Immissionswert 0,10 wird eingehalten.

Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde llegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden Im Rathaus der Gemeinde Gangelt zu jedermanns Einslcht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294).

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH — Höchstmaß der Traufhöhe
- FH — Höchstmaß der Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — Offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Abwasser

6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche

8. Sonstige Planzeichen

- Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen — § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Die In roter Farbe eingetragenen Zeichen, Sugnaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Legende Vermesserangaben / Bemaßung

- 5 — Gebäude
- Durchfahrt, Arkade
- FD — Flachdach
- II — Anzahl der Vollgeschosse
- Flurkarte
- Flurstücksgrenze
- 1625 — Flurstücksnummer
- 65,38 — vorh. Höhen
- Zaun
- topographische Linie
- P — Parkplatz
- Trafostation
- Schaltkasten
- Strassenlaterne
- Mast
- Mauer
- Böschung
- Baum
- Kanaldeckel
- Strassenenlauf
- Beschilderung
- Hydrant
- 5,00 — Längenmaß
- 45,00 — Parallelmaß
- 60° — Winkelmaß

Übersicht M 1: 5.000

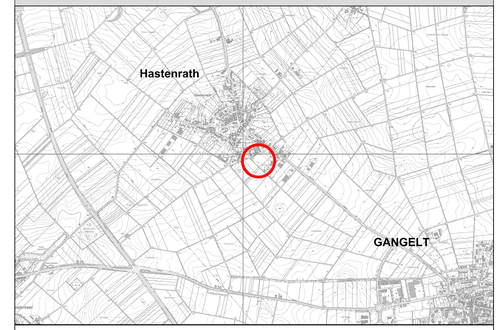

Entwurf VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Mauerbichler Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 – 97318 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de	1. Aufstellung Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	5. Auslegungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeister
Plangrundlage Dieser Plan wurde auf Grundlage vom Vermesser Frenken mit Stand vom Febuar 2016 erstellt.	2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeister	4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern. Datum / Unterschrift Bürgermeister	6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt am ..... vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	8. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Gangelt hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	10. Bekanntmachung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft. Datum / Unterschrift Bürgermeister

GEMEINDE GANGELT

Bebauungsplan Nr. 66
"Hinter dem Kamp" Hastenrath

Z-NR.:	PM-B-10-70-BP-01-07	MASSSTAB: 1 : 500	STAND: 09.02.2016
BEARBEITET:	Schütt/ Hohaus	GEZEICHNET: Heinrichs	